

Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 26. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Logopädie. ²Der ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang Logopädie bereitet durch Berufsausbildung und anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, logopädische Prozesse der Differentialdiagnostik, Interventionsplanung, -umsetzung und -evaluation im disziplinären und interprofessionellen Rahmen in konkreten Therapiesituationen flexibel anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren. ²Sie sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Logopädie zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.
- (4) ¹Die Studierenden erweitern außerdem ihre sozialen, kommunikativen und persönlichen Kompetenzen und erwerben die Fähigkeit zur Kooperation und Netzwerkbildung. ²Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber legen eine Bescheinigung der Berufsfachschule vor, aus der hervorgeht, dass sie einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Ausbildungsstätte geschlossen haben.
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich mit den Unterlagen gem. Abs. 1 bis 3 bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bei der Hochschule einzureichen.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern. ²Die ersten vier Studiensemester erfolgen in Teilzeit und können parallel zu einer Berufsausbildung durchgeführt werden. ³Die Studiensemester fünf bis neun werden in Vollzeit angeboten. ⁴Die Studiensemester fünf und sechs enthalten Praxisphasen. ⁵Das Studium entspricht einem Vollzeitstudium von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Credits¹⁾.
- (2) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. ²Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 Credits bewertet. ³Eine Anrechnung von innerhalb einer Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf die Studienleistungen ist möglich, soweit diese gleichwertig zu den Zielqualifikationen der entsprechenden Module des Studiums sind. ⁴Regelmäßig werden davon 45 Credits aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen kooperierender Berufsfachschulen angerechnet. ⁵Die Hochschule regelt die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, durch Vertrag mit geeigneten Ausbildungsstätten.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst das Vollzeitstudium in den Studiensemestern sieben bis neun und ist mit 90 Credits bewertet.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Im ersten Studienabschnitt sind während des fünften und sechsten Studiensemesters Praxisphasen abzuleisten. ²Diese Praxisphasen im Umfang von insgesamt zwanzig Wochen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 5.1 Praktikum, Teil 1 und Nr. 5.2 Praktikum, Teil 2) gemäß Anlage definieren das berufsqualifizierende Praktikum.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Rahmen von praxisreflektierenden Lehrveranstaltungen durch hauptamtliche Lehrpersonen der Hochschule betreut.

¹⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul Nr. 3.1 gemäß Anlage), „Forschungsmethoden“ (Modul 3.2 gemäß Anlage) und „Anthropologische und ethische Grundlagen“ (Modul 4.1 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 106 Credits erzielt hat, darunter die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1, die Module 1.1 bis 1.6 gemäß Anlage, sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 gemäß Anlage erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 60 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Logopädie wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.

- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, anschließend aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Logopedics“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Mai 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26. Januar 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
LP 1.1	Logopädisch-medizinisches Grundlagenwissen I (Speech Therapy/Medical Basic Knowledge I)	9	9	SU	schrP, 90				1
LP 1.2	Logopädisch-medizinisches Grundlagenwissen II (Speech Therapy/Medical Basic Knowledge II)	9	9	SU	schrP, 90				1
LP 1.3	Audiologie/Akustik (Audiology/Acoustics)	6	2 2	S Pr		StA m.P.			1
LP 1.4	Pädagogik/Sonderpädagogik (Pedagogy/Special Education)	6	4	SU	schrP, 90				1
LP 1.5	Phonetik/Linguistik (Phonetics/Linguistics)	6	2 3	S Pr		StA m.P.			1
LP 1.6	Psychologie/Psychiatrie (Psychology/Psychiatry)	9	6	SU	schrP, 90				1
LP 2.1	Störungsspezifische Vertiefung I (Specific Disorders I)	6	3	S		StA m.P.			1
LP 2.2	Störungsspezifische Vertiefung II (Specific Disorders II)	10	5	S		Pf			1
LP 2.4	Clinical Reasoning (Clinical Reasoning)	5	2	S		Ref, 20 Min.			1
LP 3.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	6	3	S		StA m.P.			1
LP 3.2	Forschungsmethoden (Research Methods)	9	3	S		StA			1
LP 3.3	Fachenglisch für Gesundheitsberufe (English for Health Care Professionals)	3	1	Ü		THE			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
LP 4.1	Anthropologische und ethische Grundlagen (Anthropological and Ethical Foundation)	6	2	SU	schrP, 90				1
LP 5.1	Praktikum, Teil 1 (Internship, Part 1)	15	1						(-)
LP 5.1.1	Praktikum (10 Wochen)	(14)						Bestätigung	
LP 5.1.2	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	1	S		Ref, 15 Min.		m.E., 3 Teilnahme- Testate	
LP 5.2	Praktikum, Teil 2 (Internship, Part 2)	15	1						(-)
LP 5.2.1	Praktikum (10 Wochen)	(14)						Bestätigung	
LP 5.2.2	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	1	S		Ref, 15 Min.		m.E., 3 Teilnahme- Testate	
Summen für ersten Studienabschnitt:		120	58						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)		
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen				
LP 2.3	Störungsspezifische Vertiefung III (Specific Disorders III)	7	2	S		StA m.P.			1		
LP 2.5	Evidence Based Practice (Evidence-based Practice)	8	3	S		StA m.P.			1		
LP 2.6	Interprofessionelle Vertiefung (Interprofessional Consolidation)	10	3	Pro		StA m.P.			1		
LP 3.4	Projekt (Project)	8	2	Pro		StA m.P.			1		
LP 4.2	Digital Health (Digital Health)	5	2	S		KI, 60 Min.			1		
LP 4.3	Sozial- und Methodenkompetenz (Social and Methodological Competence)	7	3						1		
LP 4.3.1	Didaktische Kompetenz (Didactic Skills)	(3)	(1)	S		StA		m.E.	(-)		
LP 4.3.2	AW-Modul (Sozial- und Methodenkompetenz Block II-V/Sozialkompetenz) AW Module (Social and Methodological Competence Block II-V/ Social Competence)	(4)	(2)	SU					(1)		
LP 4.4	Gesundheitswissenschaften und Public Health (Health Sciences and Public Health)	6	2	SU		Pf			1		
LP 4.5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen/ Qualitätsmanagement in Gesundheits- einrichtungen (Introduction to Business Studies/ Quality Management in Health Care)	6	2	S	schrP, 90				1		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
LP 4.6	Soziologie/Politik (Sociology/Politics)	9	4	S		Pf			1
LP 4.7	Leiten und Führen (Leading and Guiding)	9	2 2	S Ü		StA m.P.			1
LP 3.5	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
LP 3.5.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
LP 3.5.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Ref, 15 Min.	TN an 3 Präsenz- terminen	m.E.	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		90	24						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹ Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilleistungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.